



Revision der normativen Grundlagen der  
EV Energieversorgung Biberist

Erläuterungsbericht  
zu Handen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde  
Biberist

Biberist, 29. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziele der Revision .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Massgebende Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der EVB .....</b>	<b>5</b>
3.1 <i>Vorbemerkung.....</i>	<i>5</i>
3.2 <i>Rechtsgrundlagen auf Bundesebene.....</i>	<i>5</i>
3.3 <i>Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene .....</i>	<i>6</i>
3.4 <i>Rechtsgrundlagen auf kommunaler Ebene.....</i>	<i>7</i>
3.5 <i>Vorschriften / Grundlagen auf Stufe EVB .....</i>	<i>7</i>
<b>4. Erläuterung zu den einzelnen revidierten Bestimmungen .....</b>	<b>8</b>
4.1 <i>Normenhierarchie / Umfang der Revision.....</i>	<i>8</i>
4.2 <i>Statuten.....</i>	<i>9</i>
4.3 <i>Konzessionsvertrag.....</i>	<i>12</i>
4.4 <i>Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB.....</i>	<i>12</i>
<b>5. Auswirkungen.....</b>	<b>13</b>

## 1. Ausgangslage

- 1 Die EV Energieversorgung Biberist (nachfolgend „EVB“) ist eine im Jahre 2005 von der Einwohnergemeinde Biberist gegründete öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Biberist. Die EVB steht zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Biberist und versorgt die Endverbraucher in ihrem Netzgebiet mit Strom.
- 2 Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der EVB finden sich auf unterschiedlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunale Erlasse, Reglemente der EVB). Der Strommarkt ist starken Veränderungen unterworfen. Insbesondere auf Bundesebene war und ist eine rege Gesetzgebungstätigkeit zu beobachten. Der Verwaltungsrat der EVB hat dies zum Anlass genommen, die Revisionsbedürftigkeit der „Grundlagendokumente“ der EVB (Statuten, Konzessionsvertrag, Reglement über die Elektrizitätsversorgung und einzelne Bestimmungen des kommunalen Rechts) zu überprüfen. Diese Untersuchung hat in einigen Punkten Revisionsbedarf zu Tage gefördert.
- 3 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist hat an seiner Sitzung vom 16. September 2019 der EVB den Auftrag erteilt, eine konkrete Revisionsvorlage auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- 4 Die aus Sicht der EVB vorzunehmenden Änderungen an den Statuten, der Gemeindeordnung, dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und dem Konzessionsvertrag lassen sich der beiliegenden synoptischen Darstellung entnehmen. Im vorliegenden Bericht werden nach einer Darstellung der Ziele der Revisionsvorlage (Kapitel 2) und einer allgemeinen Übersicht über die geltenden Rechtsgrundlagen (Kapitel 3) die einzelnen revidierten Bestimmungen erläutert (Kapitel 4).

## 2. Ziele der Revision

Das Revisionsprojekt verfolgt folgende Ziele:

- 5 **(1) Schliessung von Regelungslücken und Schaffung von Rechtssicherheit:**  
Die normativen Grundlagen für die Tätigkeit der EVB sollen den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und bestehende Regelungslücken geschlossen werden. In Bereichen, in denen das Bundesrecht eine abschliessende Regelung trifft, bedarf es keiner zusätzlichen kommunalen Regelung mehr. Die vorzunehmenden Anpassungen haben das Ziel, die Rechtssicherheit für Kunden und EVB gleichermassen zu erhöhen.

- 6 **(2) Schaffung einer klaren Normenhierarchie:** Die einzelnen Grundlagen sollen künftig einer klaren Normenhierarchie folgen. Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EVB sind weiterhin in den **Statuten** (als rechtsetzendes Reglement) zu regeln. Die Zuständigkeit für die Verabschiedung der Statuten liegt weiterhin bei der Gemeindeversammlung. Die Statuten bedürfen zudem der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wo die Statuten einzelne Kompetenzen an den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung der EVB delegieren, bedarf es einer klaren Delegationsnorm. Die Regelungen über den Erlass von Gebühren finden sich künftig – soweit nicht durch das Bundesrecht geregelt – im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 7 Im **Konzessionsvertrag** werden im Wesentlichen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes durch die EVB und der Beleuchtung geregelt. Der Abschluss und die Änderung des Konzessionsvertrages sollen künftig in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Dies bedarf einer Anpassung der Gemeindeordnung (§ 83<sup>bis</sup> Abs. 5 GO). Zudem ist ein neues Reglement (**Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung**) zu erlassen, welches dem Gemeinderat die Ermächtigung einräumt, beim Abschluss des Konzessionsvertrages Konzessionsgebühren festzusetzen.
- 8 Der Erlass der **Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB** (vormals Reglement über die Elektrizitätsversorgung) liegt auch künftig in der Kompetenz des Verwaltungsrates der EVB. Die Anschluss- und Lieferbedingungen enthalten technische Bestimmungen zur Tätigkeit der EVB und vollziehende Regelungen zum Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVB im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9 **(3) Entflechtung der Konzessionsverhältnisse:** Die EVB und AEK Energie AG (nachfolgend „AEK“) haben am 14. Oktober 2008 (mit Zustimmung der Einwohnergemeinde) einen Unterkonzessionsvertrag abgeschlossen. Hintergrund dieses Unterkonzessionsvertrages war ein Rechtsstreit zwischen der EVB und der AEK über die Rechtmässigkeit und Tragweite des Konzessionsvertrages zwischen EVB und der Einwohnergemeinde. Mit dem Unterkonzessionsvertrag wurde der AEK das Recht eingeräumt, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen weiter zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das bestehende Vertragskonstrukt soll entflechtet und zwischen Einwohnergemeinde und EVB bzw. Einwohnergemeinde und AEK gesonderte Konzessionsverträge abgeschlossen werden. Die Verhandlungen über eine

**Aufhebung des Unterkonzessionsvertrages** zwischen AEK und EVB bzw. dem Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen AEK und Einwohnergemeinde werden parallel und unabhängig zum vorliegenden Revisionsprojekt geführt.

### **3. Massgebende Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der EVB**

#### **3.1 Vorbemerkung**

10 Die Rechtslage im Stromversorgungsrecht ist komplex und zersplittert. Es finden sich dazu Vorschriften auf mindestens vier Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunale Erlasse sowie eigene Vorschriften der Energieversorgungsunternehmen). Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung am 1. Januar 2008 hat der Bundesgesetzgeber in eine historisch kantonal dominierte Domäne eingegriffen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes und die den Kantonen oder Gemeinden noch verbleibenden Regelungskompetenzen sind auch nach mehr als 10 Jahren noch nicht restlos geklärt (vgl. KATHRIN S. FÖHSE, Die Leiden der jungen Strommarktordnung – aktuelle Probleme des StromVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Netzgebietszuteilung und Grundversorgung, in: recht 2015, S. 125 ff. sowie MARTIN FÖHSE, Grundversorgung mit Strom – ein Überblick zu Rechtsverhältnissen und Zuständigkeiten, in: AJP 2018, S. 1235 ff.). Fest steht, dass die bundesrechtlichen Vorschriften in weiten Teilen direkt anwendbar sind. Die kantonalen und kommunalen Erlasse sowie die eigenen, durch die Energieversorgungsunternehmen aufgestellten Vorschriften sind im Lichte des Bundesrechts auszulegen.

#### **3.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene**

11 Für die Tätigkeit der EVB sind auf Bundesebene folgende Bundesgesetze und Ausführungsverordnungen von Bedeutung (die Aufzählung ist nicht abschliessend, sie beschränkt sich auf die wesentlichen Bundesgesetze und Ausführungsverordnungen):

- Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71)
- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Elektrizitätsgesetz (SR 734.0) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen

- 12 Die Gesetzgebung auf Bundesebene ist im Fluss. Mit dem im Jahr 2008 in Kraft gesetzten Stromversorgungsgesetz wurde in einem ersten Schritt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh der freie Marktzugang gewährt.
- 13 Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Volk der Energiestrategie 2050 zugestimmt, welche u.a. Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien zum Inhalt hat und auch Auswirkungen für die Energieversorgungsunternehmen zeitigt (z. B. bezüglich Einführung von Smart Meter). Die für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 notwendigen Gesetzesänderungen (vornehmlich im Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz sowie deren Ausführungsverordnungen) sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.
- 14 Die nächste Gesetzesrevision ist bereits in der Vernehmlassung. Der Strommarkt soll nun vollständig, d.h. für alle Endverbraucher, geöffnet werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht auch Anpassungen im Bereich der Netzregulierung vor (vgl. Schreiben des UVEK vom 17. Oktober 2018 sowie der Vorentwurf zum Stromversorgungsgesetz vom 17. Oktober 2018). Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Januar 2019.

### **3.3 Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene**

- 15 Auf kantonaler Ebene sind im Wesentlichen folgende Rechtsgrundlagen von Bedeutung:
  - Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1; insbesondere §§ 158 ff. GG bezüglich Gründung von Gemeindeunternehmen)
  - Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
  - Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41)
  - Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)
  - Energiegesetz (EnGSO; BGS 941.21)
  - Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO; BGS 941.22)
  - Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (BGS 941.25)

- 16 Die Einführungsverordnung zum Stromversorgungsgesetz ordnet den Vollzug der Aufgaben des Kantons für die Umsetzung des Bundesgesetzes. Das kantonale Energiegesetz und dessen Ausführungsverordnungen widmen sich insbesondere den Massnahmen für eine nachhaltige Energiepolitik und der Umsetzung der Vorgaben aus dem Bundes-Energiegesetz. Für die Tätigkeit der EVB weiter von Bedeutung sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes bezüglich die Gründung von Gemeindeunternehmen und einzelnen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes sowie der kantonalen Grundeigentümergeverordnung (z. B. bezüglich Perimeterbeiträge und Anschlussgebühren).

### **3.4 Rechtsgrundlagen auf kommunaler Ebene**

- 17 Auf kommunaler Ebene finden sich folgende Vorschriften zur Tätigkeit der EVB:
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist (Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001; Stand 30. November 2017)
  - Statuten der EV Energieversorgung Biberist (nachfolgend „Statuten EVB“, genehmigt mit RRB Nr. 2005/1637 vom 16. August 2005)
  - Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der EV Energieversorgung Biberist (nachfolgend „Konzessionsvertrag“; genehmigt mit RRB Nr. 2005/1637 vom 16. August 2005 sowie Anpassungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2008)
  - Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 16. Dezember 2004 (genehmigt mit RRB Nr. 2005/843)

### **3.5 Vorschriften / Grundlagen auf Stufe EVB**

- 18 Vom Verwaltungsrat der EVB erlassen wurde das Reglement über die Elektrizitätsversorgung der EV Energieversorgung Biberist vom 25. April 2012. Was die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag anbelangt, ist der am 14. Oktober 2008 abgeschlossene Unterkonzessionsvertrag für Sondernutzung zwischen der EV Energieversorgung Biberist und der AEK Energie AG zu beachten. Für die Kunden der EVB von Bedeutung sind zudem die jährlich publizierten Tarifblätter (bezüglich Netz- und Energietarife, Vergütung der Energieeinspeisung aus erneuerbaren Energien, Bewilligung von Produktionsanlagen) sowie weitere Weisungen/Vorschriften und Formulare zu technischen Vorschriften und Anschlussmodalitäten.

#### 4. Erläuterung zu den einzelnen revidierten Bestimmungen

##### 4.1 Normenhierarchie / Umfang der Revision

- 19 Die **Statuten** stellen weiterhin das zentrale (rechtssetzende) Reglement für die Organisation und Tätigkeit der EVB dar. Die notwendigen Anpassungen können in der Form einer Teilrevision vorgenommen werden. Zusätzlich bedarf es Anpassungen an der Gemeindeordnung und dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 20 Im **Konzessionsvertrag** werden im Wesentlichen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes durch die EVB und der Beleuchtung geregelt. Der Abschluss und die Änderung des Konzessionsvertrages sollen künftig in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Dies bedarf einer Anpassung der Gemeindeordnung (§ 83<sup>bis</sup> Abs. 5 GO). Eine Änderung der Zuständigkeitsordnung soll in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung erfolgen. Diese wird künftig wieder im Eigentum der Einwohnergemeinde Biberist stehen. Die notwendigen Leistungen für die Erstellung und den Unterhalt der Beleuchtung werden bei der EVB in Auftrag gegeben.
- 21 Der Erlass der **Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB (vormals Reglement über die Elektrizitätsversorgung)** liegt weiterhin in der Kompetenz des Verwaltungsrates der EVB. Die Liefer- und Anschlussbedingungen enthalten technische Bestimmungen zur Tätigkeit der EVB und vollziehende Regelungen zum Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVB. Die Regelungen werden einer Totalrevision unterzogen.
- 22 Die Inkraftsetzung der Statuten (inkl. der damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung und des Grundeigentümerbeitragsreglements) bedürfen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement (Änderungen an Statuten und Gemeindeordnung) bzw. des Regierungsrates des Kantons Solothurn (Änderungen am Grundeigentümerbeitragsreglement). Die Revisionsvorlage wurde durch das Amt für Gemeinden und das Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und in der vorliegenden Fassung als genehmigungsfähig befunden. Die revidierten Bestimmungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden, worauf im Antrag an die Gemeindeversammlung gesondert hinzuweisen ist.



## 4.2 Statuten

- 23 Die Änderungsvorschläge zur Revision der Statuten lassen sich der beiliegenden synoptischen Darstellung entnehmen. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:
- 24 **§ 2 Zweck:** Die bisherigen Statuten erwähnen bei der Umschreibung des Begriffs des Endverbraucher auch die Wiederverkäufer. Dies ist nicht korrekt. Bei einem Endverbraucher handelt es sich gerade nicht um einen Wiederverkäufer. Die EVB beliefert lediglich Endverbraucher, weshalb der Begriff des Wiederverkäufers gestrichen werden kann. Die Neufassung von § 2 Abs. 4 präzisiert, dass die EVB auch weitere Aufgaben und Dienstleistungen im Bereich der Versorgung übernehmen kann (z. B. Erbringungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fernauslesung der Wasseruhren). Der in Absatz 6 bisher verwendete Begriff der Auslagerung wird gestrichen, da es sich nicht um eine eigentliche Auslagerung im Sinne des Gemeindegesetzes handelt. Die Anpassung dient einzig der begrifflichen Präzisierung.
- 25 **§ 4 Kaufmännische Grundsätze / § 22 Rechnungslegung:** Die geltenden Statuten enthalten keine spezifischen Bestimmungen, nach welchen Grundsätzen die Rechnung der EVB zu legen ist. Neu enthalten die Statuten einen entsprechenden Hinweis auf die Rechnungslegungsgrundsätze des Obligationenrechts. Die Rechnungslegung erfolgt folglich nicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Der Wortlaut der Vorschriften entspricht der heutigen Praxis und branchenüblichen Standard sowie den Musterstatuten des Amtes für Gemeinden.
- 26 **§ 5 Stromverkauf:** Die Bestimmung kann gestrichen werden. Soweit Energiepreiszuschläge erhoben werden, bedürfen diese einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (z. B. zweckgebundene Strompreiszuschläge für erneuerbare Energien, welche ihre Grundlage im Bundesrecht haben).
- 27 **§ 6 Verhältnis zur EGB:** Die Bestimmung sieht vor, dass die gegenseitigen Leistungen zwischen EVB und Einwohnergemeinde grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Der in den bisherigen Statuten erwähnte Verwaltungskostenbeitrag für die Besorgung der Administration und Rechnungsführung wurde bisher nie gesondert erhoben (hingegen hat die EVB die Einwohnergemeinde für die von ihr zu Gunsten der EVB erbrachten gemeindeeigenen Leistungen entschädigt). Der Hinweis auf den Verwaltungskostenbeitrag wird gestrichen. **Der Grundsatz, dass die gegenseitigen Leistungen zu verrechnen sind, bleibt bestehen.**

- 28 **§ 7 Beiträge und Gebühren / Änderungen des bisherigen Rechts:** Die Revisionsvorlage sieht vor, den bestehenden § 7 der Statuten grundlegend neu zu fassen. Aufgrund den im Abgaberecht geltenden Anforderungen an das Legalitätsprinzip und den Vorschriften der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (§ 4) sollen die Grundsätze der Gebührenfestsetzung künftig vollumfänglich im kommunalen Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren normiert werden.
- 29 Das Recht der EVB für die Erstellung der für die Erschliessung notwendigen Leitungen **Beiträge** zu erheben wird bereits heute im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (§ 13) geregelt. Diese Bestimmung erfährt keine Änderung. § 7 enthält nun einen expliziten Verweis.
- 30 Anstelle der bisherigen Anschlussgebühren erhebt die EVB künftig für den Anschluss **Netzanschlussbeiträge** und **Netzkostenbeiträge**. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Er wird pauschal nach dem Anschlusswert und dem effektiven Anschluss berechnet. Der Netzkostenbeitrag deckt einen angemessenen Teil der Kosten der Netzinfrastuktur der EVB und des vorgelagerten Netzes. Er wird auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben. Die Bestimmungen zur konkreten Bemessung des Netzanschluss- und Netzkostenbeitrages finden sich neu in § 14 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie dessen Gebührenordnung. Die vorgeschlagene Neufassung der § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wurde aufgrund der seit dem letzten Erlass des Reglements erfolgten Revision der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung erforderlich. Dies betrifft die Verzugszinsen für fällige Forderungen (nach Massgabe des Verzugszinses der Steuerbehörde) sowie die Frist zur Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts (vier anstelle der bisher geltenden drei Monate).
- 31 Die Tarifgestaltung für die **wiederkehrenden Gebühren für Stromlieferung und Netznutzung** sind umfassend und abschliessend durch das Bundesrecht geregelt. Die Preisgestaltung unterliegt der Aufsicht des Bundes (Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom).
- 32 **§ 7<sup>bis</sup> Anschluss- und Lieferbedingungen:** Der neu geschaffene § 7<sup>bis</sup> enthält eine ausdrückliche Ermächtigung an den Verwaltungsrat, in gesonderten Anschluss- und Lieferbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und EVB zu regeln. Diese regeln im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtliche Bereiche, welche für die Versorgung der Endverbraucher von Relevanz sind (Entstehung und

Beendigung des Rechtsverhältnisses, Bedingungen für die Bewilligung von Netzanschlüssen, Messwesen, Einschränkungen in der Energielieferung, Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten etc.). Die Anschluss- und Lieferbedingungen geben die gesetzlichen sowie branchenspezifischen übergeordneten Vorgaben wieder. Für die Bereiche, für die der EVB ein Handlungsspielraum verbleibt, enthält § 7<sup>bis</sup> die dazu notwendige Delegationsnorm.

- 33 **§ 8 Enteignungs- und Verfügungsrecht:** Die Ergänzung dieser Bestimmung dient zur Klarstellung, dass der EVB für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber Kunden und Dritten ein Verfügungsrecht zusteht. Dies ist z.B. beim Inkasso von Geldforderungen gegenüber Kunden von Relevanz. Das Verfügungsrecht beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich der EVB und gilt nicht für Bereiche, in denen von Bundesrechts wegen andere Behörden (z. B. die ElCom in Bezug auf die Netznutzungstarife) zuständig sind.
- 34 **§ 9 Oberaufsicht:** Nach der heute geltenden Regelung übt die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die EVB aus. An diesem Grundsatz soll nichts geändert werden. Die Gemeindeversammlung wird auch künftig im Rahmen ihrer Oberaufsicht jährlich über die Genehmigung des Geschäftsberichtes mit der Jahresrechnung befinden. Ebenso liegt der Erlass der Statuten (und allfälliger Änderungen) in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.
- 35 Neu soll hingegen die Kompetenz zum Erlass und der Änderung des Konzessionsvertrages dem Gemeinderat zugewiesen werden. Im Konzessionsvertrag werden im Wesentlichen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes durch die EVB und der Beleuchtung geregelt. Es ist sachgerechter die Regelung dieser Fragen dem Gemeinderat zu überlassen. Die Änderung dieser Kompetenzordnung bedarf zusätzlich einer Anpassung der Gemeindeordnung (§ 83<sup>bis</sup> Abs. 5 GO).
- 36 **§ 17 Aufgaben:** Zur Sicherung der durch das Gemeindegesetz vorgeschriebenen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten (§ 159 Abs. 2 lit. c GG) sind Investitionen, welche den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigen, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 37 **§ 21 Anstellung Personal:** Das Gemeindegesetz (§ 121 Abs. 1) regelt (abschliessend), unter welchen Voraussetzungen Personal privatrechtlich angestellt werden kann. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse kön-

nen nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes weiterhin privatrechtlich ausgestaltet werden.

- 38 **§ 26 Strafen:** Die Strafbestimmungen werden durch eine konkrete Strafnorm (Zuwerhandlungen gegen die von der EVB erlassenen Reglemente und Vorschriften) ergänzt. Zudem wird der EVB die Möglichkeit eingeräumt, die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB anzudrohen.

#### 4.3 Konzessionsvertrag

- 39 Die vorgeschlagenen Änderungen am Konzessionsvertrag beschränken sich auf das Thema der öffentlichen Beleuchtung und der Streitbeilegung bei Differenzen zur Auslegung des Konzessionsvertrages:

- 40 **§ 10 öffentliche Beleuchtung:** Die heutige Bestimmung entspricht nicht der gelebten Praxis. Die Beleuchtung steht zwar im Eigentum der EVB, entgegen dem Wortlaut der Bestimmung erhielt die EVB bisher aber keine Gutschriften für Perimeterbeiträge. Seitens der EVB wurde der Aufwand für den Unterhalt auch nicht in Rechnung gestellt. Die EVB ist der Ansicht, dass es sachge rechter ist, wenn das Eigentum an den Anlagen und damit auch die Entscheidkompetenz über die Art der Beleuchtung (z. B. Verwendung von LED) wieder an die Einwohnergemeinde zurückgeht und die Einwohnergemeinde künftig die für Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen erforderlichen Leistungen bei der EVB bezieht. Die Anlagen weisen aktuell einen Substanzwert von CHF 0.7 Mio. auf, sind buchhalterisch aber längst abgeschrieben. Die Rückübertragung in das Eigentum der Einwohnergemeinde (rückwirkend per 1. Januar 2020) soll unentgeltlich erfolgen.

- 41 **§ 18 Schiedskommission:** Die heutige Bestimmung sieht bei Streitigkeiten die Anrufung einer dreiköpfigen Schiedskommission vor, wobei unklar ist, ob und in welchem Umfang dieser Schiedskommission Entscheidkompetenz zustehen soll. Der Passus in § 18 Abs. 1, wonach Streitigkeiten „vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gericht“ der Schiedskommission unterbreitet werden sollen, deutet eher darauf hin, dass diese lediglich die Funktion einer Schlichtungsbehörde übernehmen soll. Es wird beabsichtigt, diese Bestimmung zu streichen und stattdessen auf die gesetzlich normierte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (§ 48 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> des Gerichtsorganisationsgesetzes; BGS 125.12) hinzuweisen.

#### 4.4 Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB

- 42 Die Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB ersetzen das bisherige Reglement vom 25. April 2012. Sie enthalten detaillierte Bestimmungen über den Geltungsbe-

reich sowie die Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen der EVB und den Kundinnen und Kunden (Teil 1). Weiter enthalten sie Regeln für den Netzanschluss und die Netznutzung (Teil 2) sowie die Messeinrichtungen und die Messung (Teil 3). Ferner regeln sie die Energielieferung und –durchleitung (Teil 4) sowie die Preise und die Rechnungsstellung (Teil 5). Abschliessend gehen sie auf den Datenschutz (Teil 6), auf das Beschwerderecht und die Strafbestimmungen (Teil 7) sowie auf das Inkrafttreten (Teil 8) ein. Der Erlass Anschluss- und Lieferbedingungen liegt in der alleinigen Kompetenz des Verwaltungsrates (vgl. §7<sup>bis</sup> und § 17 Abs. 2 Ziff. 6 der Statuten).

## 5. Auswirkungen

- 43 Ziel der Revision ist es, durch Schaffung einer klaren Normenhierarchie und Präzisierung einzelner Bestimmungen die Rechtssicherheit für Kunden, EVB und Einwohnergemeinde gleichermassen zu erhöhen. **Nachteilige finanzielle Auswirkungen für die Kunden oder die Einwohnergemeinde sind mit dem Revisionsprojekt nicht verbunden.**
- 44 Im Bereich der **wiederkehrenden Gebühren** für Stromlieferung und Netznutzung ändert sich im Vergleich zur heutigen Situation nichts. Die Tarifgestaltung der EVB ist bereits heute umfassend und abschliessend durch das Bundesrecht geregelt und unterliegt der Aufsicht des Bundes.
- 45 Die Einführung von **Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen** anstelle der bisherigen Anschlussgebühren soll für den Endkunden ebenfalls keine Mehrbelastung bringen. Dazu ersehen Sie in den nachfolgenden Berechnungsbeispielen, dass die Beiträge bei typischen Einfamilien- (EFH) und Mehrfamilienhäuser (MFH) gleich bleiben. Bei Gebäuden mit höheren Anschlussleistungen entsteht eine verursachergerechte Mehrbelastung.
- 46 Vergleiche altes und neues Reglement:

§ 19	Grundgebühr pro Anschluss in CHF exkl. MwSt.	Gebühr pro Wohnung in CHF exkl. MwSt.	Anzahl zus. Wohnungen	Total Anschlussgebühren in CHF exkl. MwSt.	§ 23 Abs. 3	Kabelquer-schnitt max. Länge	Abgebotene Leistungen in CHF exkl. MwSt.	Total Anschlussgebühr inkl. abgebotene Leistungen in CHF exkl. MwSt.
EFH	2'000	0	0	2'000		3 x 16 / 16 - 40m	2'200	<b>4'200</b>
MFH (5Whg)	2'000	200	4	2'800		3 x 25 / 25 - 40m	2'400	<b>5'200</b>

Abb.Tabelle 1 altes Reglement EFH / MFH Anschlussgebühren

Wohneinheiten (informativ)	Netzkostenbeitrag (NKB)			Netzanschlussbeitrag (NAB)		Total Netzanschluss
	in CHF exkl. MwSt.	Vereinbarte Leistung in kVA (Massgebend)	Sicherung beim Anschlussüberstr- omunterbrecher (A)	in CHF exkl. MwSt.	Kabelquer- schnitt max. Länge	in CHF exkl. MwSt.
1	2'000	<b>10</b>	25	2'200	3 x 16 / 16 - 40m	<b>4'200</b>
5	2'800	<b>33</b>	50	2'400	3 x 25 / 25 - 40m	<b>5'200</b>

Abb. Tabelle 2 neues Reglement EFH / MFH Anschlussgebühren

§ 20	pro mm <sup>2</sup> CU- Leiterquerschnitt in CHF exkl. MwSt.	Querschnitt in mm <sup>2</sup>	Total Anschlussgebühren in CHF exkl. MwSt.	§ 23 Abs. 3	Kabelquerschnitt max. Länge	Abgegoltene Leistungen in CHF exkl. MwSt.	Total Anschlussgebühr inkl. abgegoltene Leistungen in CHF exkl. MwSt.
	150.00	95	14'250		3 x 95 / 95 - 40m	5'400	<b>19'650</b>

Abb. Tabelle 3 altes Reglement übrige Bauten Anschlussgebühren

Netzkostenbeitrag (NKB)			Netzanschlussbeitrag (NAB)	Total Netzanschluss
Vereinbarte Leistung in KVA (Massgebend)	Netzkosten pro kVA (CHF)	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.	in CHF exkl. MwSt.
124	120.00	14'880	5'400	20'280

Abb. Tabelle 4 neues Reglement übrige Bauten Anschlussgebühren

- 47 Die unentgeltliche Rückübertragung der **öffentlichen Beleuchtung** in das Eigentum der Einwohnergemeinde dient der Klärung der Verantwortlichkeiten.

Bisherige Aufwendungen bei der Einwohnergemeinde:

- a. Glühmittlersatz CHF 50'000 p.a.
- b. Kosten für den Energiebezug, ca. 450'000kWh. Das ergibt jährliche Kosten berechnet mit den aktuellen Tarifen 2020 von ca. CHF 95'000.

Künftige Aufwendungen bei der Einwohnergemeinde:

- a. Glühmittlersatz CHF 50'000 p.a.
- b. Unterhalt öffentliche Beleuchtung ca. CHF 50'000 p.a. gemäss Jahresrechnung EVB, welche bis heute vollumfänglich von der EVB übernommen wurden (Position 6120 und 6121 JR 2017 / JR 2018).
- c. Kosten für den Energiebezug (künftig wird der Tarif der öffentlichen Beleuchtung dem Normaltarif gleichgestellt), ca. 450'000kWh. Das

ergibt jährliche Kosten berechnet mit den aktuellen Tarifen 2020 von ca. CHF 73'000. Daraus resultiert eine Reduktion der Energiekosten in einem Jahr von rund CHF 22'000.

Die Investitionen in die öffentliche Beleuchtung werden bereits heute von der Einwohnergemeinde getragen. Gesamthaft entsteht durch die saubere Regelung eine geringe Mehrbelastung der Einwohnergemeinde von ca. CHF 28'000 pro Jahr.

- 48 Bei einer **Aufhebung des Unterkonzessionsvertrages** zwischen der AEK und der EVB hat die Einwohnergemeinde mit der AEK einen gesonderten Konzessionsvertrag zu schliessen. Das neu zu erlassende **Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung** schafft die notwendige gesetzliche Grundlage, die es dem Gemeinderat erlaubt, beim Abschluss von Sondernutzungskonzessionsverträgen mit Verteilnetzbetreibern eine Konzessionsgebühr festzusetzen.

---

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung Revisionsvorlage (Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.20)
2. Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB (Entwurf 22.05.20)
3. Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.20)